



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. VII. Ceremoniel bey Ablegung der Kayserlichen Proposition zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

§. VI.

1645.
Sept.

Formalitäten
bey Commu-
nication der
Kaysrl. Re-
sponſion, an
die Reichs-
Stände zu
Münſter.

Chur-Maynz
behaupet die
Anſage zur
Propoſition
gegen das
Reichs-Mar-
ſchall-Amt.

Aufhoſlung
derer Kaysrl.
Geſandten.

Ceremoniel
bey Ablegung
der Kaysrl.
Propoſition
zu Münſter.

Dieſes gieng nun zu Oſnabrück, bey Communication der Kayſerlichen Reſponſionen, an die Reichs-Stände, vor, zu Münſter aber ereigneten ſich bey ſolchem Actu, ebenfalls viele Beſchwerlichkeiten: Inſonderheit fragte ſichs, ob Chur-Maynz, oder das Reichs-Marſchall-Amt, zu Anhöhrung der Propoſition, den Statibus anſagen laſſen ſollte. Man erinnerte ſich aber ex Actis, daß auf dem Reichs-Tag An. 1603. zu Regensburg, als Erb-Herzog Matthias, Kayſerlicher Commiſſarius, den Reichs-Marſchall nach Hof erfordern, und ihn, die Anſage zur Propoſition zu thun, anbefehlen laſſen, ſolches von Chur-Maynz widerſprochen, und dahin vermittelt worden ſey, daß das Chur-Maynziſche Directorium, auf Befehl des Kayſerlichen Commiſſarii, einen Anſag Zettel gefertigt habe, des Inhalts: Daß N. und N. auf Befehl des Herrn Kayſerlichen Commiſſarii, zu Anhöhrung der Propoſition erſcheinen ſollte; Welcher Anſag-Zettel dem Reichs-Marſchall zugeſtellt, und darauf die Anſage von ihm verrichtet worden ſey; Und, da das Reichs-Marſchall-Amt, krafft ſolchen Anſags-Zettels, zugleich auch bey Chur-Maynz habe anſagen laſſen wollen, wäre ſolches nicht verſtattet, ſondern es dahin geſtellt worden, daß Chur-Maynz von ſich ſelbſt, unangeſagt, erſcheinen möchte. Welcher Modus dann auch vor jezo zu Münſter zwiſchen den Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten beliebt wurde, weil man dadurch, die Status non admittendos, deſto eher, auf Befehl derer Kayſerlichen Geſandten, übergehen konnte. Ferner deliberrte man über die Aufhoſlung derer Kayſerlichen Geſandten, und ſchlugen die Churfürſtliche vor, daß ſolche Aufhoſlung per Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar durch die

Principal-Geſandten, geſchehen, auch die Kayſerliche Geſandten erſucht werden ſollten, in die Chur-Maynziſche Gütſchen zu ſitzen, wie auf den Collegial-Tagen zu Mühlhauſen, und Nürnberg, ingleichen auf dem letzten Reichs-Tag zu Regensburg, mit Einhoſlung des Graſens von Trautmanſdorff, und Graf Kurzens, Reichs-Vice-Canzlers, welche von Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu Abfaſſung des Reichs-Abschieds deputirt geweſen, ingleichen bey dem letzten Deputations-Tag zu Franckfurth, ſey gehalten worden. Die Kayſerliche Geſandten aber hatten dabey dieſes zu erinnern, daß zwiſchen dem gegenwärtigen Convent, welcher nunmehr die Form eines öffentlichen Reichs-Tags gewinnen wolle, und den angezogenen Actibus ein Unterſcheid ſey, auch die anerbotene Courtoisie mit der Chur-Maynziſchen Gütſche, ein Actus liberæ facultatis wäre, welchen ſie nach Gefallen annehmen oder auſſchlagen könnten. Dann mit den zu Mühlhauſen und Nürnberg gehaltenen Collegial-Tagen hätte es eine andere Bewandniß, und wäre bekannt, daß bey ſolchen Conventen, Ihro Kayſerliche Majeſtät nicht präſidireten: ſo wären auch zu Regensburg die obgemeldeten Kayſerlichen Beheimden Räthe nicht als Commiſſarii zum Reichs-Tag, ſondern ad certum & particularem Actum, deputirt geweſen, und könnten ſie daher nicht erachten, daß auf einem offenen Reichs- oder Deputations-Tag dergleichen obſerviret zu ſeyn, ſich leichtlich beſinden werde, ſonderlich, da ſich bey denſelben ſolche hohe Perſonen, als Kayſerliche Commiſſarii, beſunden hätten: Jedoch wollten ſie, die Kayſerliche Commiſſarii, ſich der Chur-Maynziſchen Gütſchen bedienen, wiewol, ohne dadurch dem Herkommen zu präjudiciren.

§. VII.

Montags, den 17. Septembr. wurde die Kayſerliche Propoſition, zu Münſter, an die Status abgelegt, wie folget: Um 9. Uhr Vormittags, kamen aus dem Churfürſtlichen Collegio, wegen Maynz,

der Graf Kraß, und wegen Bayern, der von Haßlang; Aus dem Fürſten-Rath, wegen Oeſterreich, der Graf von Wolckenſtein, wegen Bayern, der Freyherr von Heyland, und wegen der Graſen

1645.
Sept.

fen D. Delhafen, in des ersten Kayserlichen Gesandten, Grafens von Nassau Logjament, mit Vermelden, daß sie von den sämtlichen Chur- und Fürstlichen Collegiis, (dann von dem Reichs-Städtischen Collegio dazumahl noch Niemand zu Münster vorhanden war) die Kayserliche Gesandten abzuholen, beordert wären, und möchten selbige belieben, ihren Sitz in der Chur-Maynischen Gutsche zu nehmen, welches auch geschehen; und nahmen selbige die beyden Churfürstliche Deputatos zu sich in den Wagen, führen darauf, in Begleitung dezer vorher gesandten Edelleute und Aufwärter, in den Bischöflich-Münsterischen Hof, allwo die Versammlung dezer Stände angeordnet war. Als nun die Kayserliche Gesandten aus der Gutsche getreten, und eine Treppe hoch, dem Saal zugegangen, dessen Eingang gleich an die Treppe gerichtet war, fanden sie die sämtliche Chur- und Fürstliche Gesandten biß an die Thür stehend, welche sie erstlich mit Darreichung der Hand begrüßeten, und vollends durch selbige, zu beyden Seiten stehend, in die Schrancke hinein, und zu den vor sie geordneten Sessionen traten, zu welchem ende zwey roth-sammete Sessel, auf einem von 2. Staffel hoch, aufgerichteten Dais, und noch um 2. Zoll höher, als die neben geordneten Subsellia, gestellet waren: gerade gegen dem Gesicht über,

stunde, um 2. Zoll niedriger, ein Stuhl mit rothen Tuch bedeckt, vor den Chur-Trierischen Gesandten, welcher aber noch abwesend war. Als nun die Churfürstliche Gesandten zu beyden Seiten, neben den Kayserlichen Gesandten, der Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandte aber an die zu beyden seiten, rechter und linker Hand der Länge nach, verordnete Subsellia, sich zu ihrer Session gestellet, sodann die Kayserliche Gesandten ein klein wenig sich niedergesetzt hatten, stunden diese wieder auf, und thaten den mündlichen Vortrag, communicirten dabei so wohl das Kayserliche Creditiv, als Abschrift von der Kayserlichen Proposition nebst den Kayserlichen Respositionen auf der beyden Cronen Propositiones, und überreichten sämtliche Stücke an den Chur-Maynischen Directorem, welcher mit seinem Secretario innerhalb der Schrancken, an seinem hierzu gestellten Tisch, seine Session hatte; darauf die Churfürstliche und Fürstliche Gesandten einen Abtritt nahmen, jene das Kayserliche Creditiv eröffneten, und nach dessen Durchlesung, solches den Fürstlichen übergaben, auch sich auf beschehene Correlation, einer Antwort verglichen, welche der Chur-Maynische Director folgender massen, an die Kayserliche Gesandten hinterbrachte:

1645.
Sept.

§. VIII.

Dezer Chur- und Fürstl. Gesandten zu Münster Antr. wort auf die Kayserliche Proposition.

Ihro Kayserliche Majestät würde zu forderst, vor Dero zu erkennen gegebene Kayserliche Gnade, und continuirenden beständigen Eyser zu Wiederbringung eines friedlichen Ruhestandes, allerunterthänigster Danck erstattet, auch, daß Dieselbe so grosse Sorgfalt, in Berathschlagung dezer, von beyder Cronen Franckreich und Schweden, Abgesandten, eingereichter Propositionum, und darüber anseht den Ständen beschehener Communication, zu bezeugen hätten gerühen wollen. Und wie ihre gnädigste Herren Principales solches mit sonderß erfreulichem Gemüth vernehmen würden, von denen sie anders nicht instruiert wären, als den Kayserlichen Herren Gesandten, bey dieser Friedens-Handlung mit Rath und That beyzustehen, und alle Möglichkeit zu

Wiederbringung des Friedens beyzutragen, welches sie auch mit gutem Eyser und mit bestem Vermögen zu leisten erbiethig wären; So wollten sich darneben eine kurze Zeit, um sich in den communicirten Respositionibus zu ersehen, ausgebeten haben, da sie dann ihr Gutachten, durch ein gewöhnliches Reichs-Bedencken ehstens zu eröffnen, nicht unterlassen würden. Worauf die Kayserliche Gesandten, in voriger Ordnung wieder nach Hauff begleitet wurden.

Hey diesem Actu ist jedoch dieser Fehler mit unterläuffen, daß, weil keine Wachten, von dem Chur-Maynischen Directorio angeordnet gewesen, und jedermann hineingedrungen, sich auch ein Franckhöfischer Secretarius, unter dem Hauffen der Zuhörer mit befunden haben solle: Dage-